

Ortsgemeinde Virneburg

Vorlage Nr. 105/007/2015

Beschlussvorlage

TOP

**Beisetzung von Verstorbenen der
Ortsgemeinde Welschenbach auf
dem Friedhof in Wanderath;
Antrag der Ortsgemeinde
Welschenbach auf Beitritt in die
"Zweckvereinbarung Friedhof
Wanderath"**

Verfasser: Georg Wagner
Bearbeiter: Georg Wagner
Abteilung: Abteilung 3

Datum:
30.11.2015

Aktenzeichen:
3 - 731-00 G 612

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Antrag der Ortsgemeinde Welschenbach wird im Ortsgemeinderat abschließend beraten. Ab dem 01.01.2016 soll auch deren Einwohnern die Möglichkeit zur Bestattung ihrer Verstorbenen auf dem Friedhof in Wanderath mit dem Eintritt in die Zweckvereinbarung zum Wanderather Friedhof eingeräumt werden.

Hierzu hat die Ortsgemeinde Welschenbach die bislang bestehende Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz durch den Beschluss vom 02.12.2015 ausnahmslos anerkannt. Sie wird sich bei einem Beitritt ab dem 01.01.2016 zukünftig an allen Kosten des Friedhofes in Wanderath entsprechend ihrer Einwohnerzahl beteiligen.

Der Ortsgemeinderat Virneburg stimmt daher einem Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach in die Zweckvereinbarung zum Friedhof in Wanderath zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Zustimmung der übrigen bislang beteiligten Ortsgemeinden eine neue Zweckvereinbarung für den Friedhof in Wanderath zu erstellen und zum Abschluss zu bringen sowie den Erlass einer neuen Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung vorzubereiten.

Etwaiige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Bislang werden die Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach aufgrund der Regelung der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Langenfeld aus-schließlich auf dem gemeindlichen Friedhof in Langenfeld bestattet.

Die Ortsgemeinde erhält in letzter Zeit jedoch vermehrt Anfragen von Welschenbacher Einwohnern, die lieber nach ihrem Tod anstelle in Langenfeld auf dem Friedhof in Wanderath bestattet würden. Die räumliche Nähe zu Wanderath ist hierfür offensichtlich der Grund.

Der Friedhof in Wanderath dient laut einer seit 1986 bestehenden Zweckvereinbarung der Bestattung der Verstorbenen der Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz. Diese Gemeinden tragen hiernach die laufenden und auch die investiven Aufwendungen für den Wanderather Friedhof, anteilig ihrer Einwohnerzahlen. Die bislang gültige Vereinbarung ist dieser Vorlage beigelegt.

Für einen Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach in diese Zweckvereinbarung ist das Einverständnis der bislang beteiligten Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz unabdingbar.

Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz hat mit Schreiben vom 14.09.2015 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben der Ortsgemeinde Welschenbach keine haushaltsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen. Die derzeit solide Finanzlage rechtfertigt die höheren Aufwendungen dieser Gemeinde für ein Wahlrecht zur Bestattung auf beiden Friedhöfen, also in Langenfeld und Wanderath.

Der Ortsgemeinderat Welschenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2015 über diesen Punkt abschließend beraten und mittels Ratsbeschluss bei den Ortsgemeinden Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz den Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach in die Zweckvereinbarung des Wanderather Friedhofes ab dem 01.01.2016 beantragt. Gleichzeitig werden mit diesem Beschluss die Regelungen der bestehenden Zweckvereinbarung aus dem Jahre 1986 grundsätzlich anerkannt. Die Gemeinde Welschenbach verpflichtet sich insbesondere, bei einem Beitritt die entstehenden Kosten für die Pflege und Unterhaltung, jedoch auch aus Investitionsmaßnahmen für den Friedhof Wanderath anteilig, entsprechend den Einwohnerzahlen aller beteiligten Ortsgemeinden, zu übernehmen.

Über diesen Beitritts-Antrag müssen anschließend die Ortsgemeinderäte von Baar, Herresbach, Virneburg und Nitz beraten und beschließen. Erst mit deren Zustimmung ist ein Beitritt der Ortsgemeinde Welschenbach in die bestehende Zweckvereinbarung möglich.

Der Friedhof in Wanderath bietet inzwischen ausreichend freie Gräberfelder, so dass zukünftig auch die Bestattung von Verstorbenen aus der Ortsgemeinde Welschenbach dort zusätzlich möglich ist. Direkte Mehrkosten für die zukünftige Bestattung von Verstorbenen der Ortsgemeinde Welschenbach auf dem Wanderather Friedhof bestehen für die bislang dort beteiligten Ortsgemeinden nicht. Vielmehr würde sich finanzwirtschaftlich ein Vorteil hieraus ergeben, da die Gemeinde Welschenbach bei einer Zustimmung zukünftig sämtliche Kosten für den Friedhof in Wanderath anteilig mit übernehmen würde.

Insofern die bislang am Friedhof Wanderath beteiligten Ortsgemeinden dem Beitrittsantrag der Ortsgemeinde Welschenbach zustimmen, ist der Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung mit sämtlichen beteiligten Ortsgemeinden erforderlich.

Zudem muss die bis Dato gültige Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Baar für den Friedhof in Wanderath erneuert werden. Als sog. Friedhofsverwaltung obliegt dies dem Ortsgemeinderat von Baar.

In einem weiteren Schritt müssen die übrigen beteiligten Ortsgemeinden über das Einvernehmen dieser neuen Satzungsentwürfe der Ortsgemeinde Baar beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle: 55302-432240 u.a.

Anlagen:

Zweckvereinbarung der beteil. Gemeinden, Friedhof Wanderath